Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/14 3Os48/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1950

Norm

StGB §28 F

Rechtssatz

Die im § 35 Abs 2 StG (nunmehr§ 28 Abs 2 StGB) vorgesehene Strafenhäufung hat auch bei nicht zwingend vorgeschriebenen Strafen Platz zu greifen.

Entscheidungstexte

- 3 Os 48/50
  Entscheidungstext OGH 14.09.1950 3 Os 48/50
  Veröff: SSt 21/84

Schlagworte

Anmerkung: Vgl hiezu nunmehr § 28 Abs 2 zweiter Satz StGB: "Ist eine von ihnen nicht zwingend angedroht, so kann sie verhängt werden".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0090924

Dokumentnummer

JJR_19500914_OGH0002_0030OS00048_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at